

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Förderverein der Grundschule an der Wuhle e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 12619 Berlin, Teterower Ring 76
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und die Verwendung der Mittel

1. Der Zweck des Vereins ist durch Mitgliedsbeiträge und freiwillig aufgebrachte Spenden die Verwirklichung der schulischen Aufgaben (Bildung und Erziehung) am Standort Berlin-Hellersdorf zu unterstützen. Die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen zu fördern sowie die Traditionen der Schule zu pflegen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51 ff. der Abgabeordnung.
3. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen, sowie durch Spenden und Stiftungen jeder Art.

§2a Richtlinie zur Mittelverwendung

1. Um den Zweck des Vereins zu sichern und um dafür zu sorgen, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck zugute kommen, gibt sich der Verein folgende Richtlinie für die Bewilligung und Verwendung aus seinem Etat.

2. Der Verein wird nur dann Mittel aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung stellen, wenn die Kosten nicht vom Schulträger oder einer anderen Institution übernommen werden. Vorfinanzierungen von Projekten und andere Formen nur vorübergehender Überlassung von Fördermitteln sind möglich.

3. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

* Lehr- und Lernmittel sowie Geräte zur Förderung des Unterrichts, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,

* Zuschüsse zu Arbeitsgemeinschaften und anderen außerhalb des Unterrichtes stattfindenden Schulveranstaltungen,

* Beihilfe zur Unterstützung und Förderung einzelner bedürftiger Schüler auf Antrag,

* Wanderfahrten, sowie Schülerprojekte

* sportliche und kulturelle Zwecke,

* Schul- und Schülerzeitschriften sowie Schülerreportagen und die Schulchronik,

* die Ausgestaltung der Schule,

* Prämien für Schüler, die sich in besonderer Weise eingesetzt haben,

* die Traditionspflege an der Schule; dazu gehören:

-> Treffen ehemaliger mit derzeitigen Schülern

-> Aufarbeitung und Vervollständigung der Schulchronik,

-> die Gewinnung weiterer Mitglieder und Spender.

4. Antragsberechtigt sind: Schüler, Lehrer und Elternvertreter der Schule sowie die Mitglieder des Vereins.

5. Über die Verwendung der Mittel sowie die Vergabekriterien entscheidet der Vorstand, wobei er sich bei einer über 500,- € hinausgehenden Einzelförderung für ein Projekt in der Regel mit dem Beirat berät.

6. Verwaltungskosten des Vereins werden aus Vereinsmitteln beglichen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag, Austritt

1. Mitglied kann jeder werden, der an einer wirkungsvollen Förderung der Grundschule an der Wuhle interessiert ist. Hierzu zählen insbesondere:

· Schüler und ehemalige Schüler

· Eltern der Schüler

· Lehrer und ehemalige Lehrer

2. Mitglieder können auch Personengesellschaften und juristische Personen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Sie wird dem Antragssteller in geeigneter Form mitgeteilt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Ein Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand mittels in Textform mitgeteilten Beschluss. Dieser Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Mitglied unter den von ihm mitgeteilten Kontaktdaten nicht zu erreichen ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Abrechnungsjahr trotz Hinweises auf seine Säumnisse nicht spätestens bis Ende Februar des aktuellen Abrechnungsjahres leistet. Eines solchen Hinweises bedarf es nicht, wenn das Mitglied unter den von ihm mitgeteilten Kontaktdaten nicht zu erreichen ist.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

6. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 12,00 €. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

· die Mitgliederversammlung,

· der Vorstand,

· der Beirat.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal des nächsten Kalenderjahres einberufen.
2. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen, entscheidet über die Entlassung des Vorstandes und wählt den neuen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.
3. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Beitragshöhe. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder 10% der Mitglieder einberufen werden.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein vertreten.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
 4. Die Verschuldenschaft beschränkt sich auf Vorsatz.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§7 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand. Er dient als Schnittstelle zur Schule und soll die bedarfsgenaue Förderung der Schule und ihrer Schüler im Sinne des § 2 unterstützen. Die Mitglieder des Beirates müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Bei Schülervertretern unter 16 Jahren kann von dieser Bedingung abgesehen werden.
2. Der Beirat besteht aus
 - bis zu zwei Eltern, die aus dem Kreis der Elternvertreter,
 - bis zu zwei Lehrern, die aus dem Kreis des Lehrerkollegiums,
 - bis zu zwei Schülern, die aus dem Kreis der Schülerschaft entsandt werden.Die Beiratsmitglieder werden von den jeweiligen schulischen Gremien gewählt:
 - Gesamtelternkonferenz
 - Gesamtkonferenz
 - Gesamtschülervertretung
3. Der Beirat ist mit Beginn des neuen Schuljahres neu zu wählen. Die Aktivitäten des Vereins sind in keiner Weise eingeschränkt, wenn die vorgenannten Gremien keine Beiratsmitglieder benennen und deshalb der Beirat nicht oder nur unvollständig zustande kommt.
4. Der Beirat soll einen Vorsitzenden bestimmen. Dieser oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Auf Verlangen des Vorstandes soll der Beiratsvorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§8 Eigentumsvermerk

Vom Verein finanzierte Anschaffungen verbleiben in seinem Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt. Der Verein überlässt diese Gegenstände leihweise der Schule und damit auch ihrer Sorgfaltspflicht, einschließlich Reparatur- und Unterhaltskosten.

§9 Abrechnung Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt zu Ende des Kalenderjahrs. Abrechnung und Vermögen werden durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Über das Prüfergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens einem Kassenprüfer zu unterzeichnen, welche der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen ist.

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundsschule an der Wuhle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Eintragung im Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister (2007) des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen:

Berlin, den September 2012